

Das Bundesdatenschutzgesetz - BDSG

Vor über 3 Jahren, am 23.5.2001, trat das neue, erweiterte Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft. Bis dahin galt das Bundesdatenschutzgesetz als ein sog. "Papiertigergesetz". Ein Großteil der Wirtschaft ging davon aus das, wenn etwas wirklich Wichtiges oder eine gravierende Änderung oder einzuhaltende, neue Vorschriften darin vorkommen, die allgemeine Presse, die Handwerkskammern, die IHK's, die Verbände usw. schon rechtzeitig informieren würden.

Anscheinend wurden die befristeten Maßnahmen nicht genügend wahrgenommen!

Denn: Das BDSG erweitert vor allem die Befugnisse der Aufsichtsbehörden und stärkt ihre Unabhängigkeit. Hierzu zählt, dass nunmehr generell von Amts wegen beaufsichtigt wird und Daten verarbeitende Stellen jederzeit kontrolliert werden können. Es bedarf also keines konkreten Anlasses mehr, um zu überprüfen, ob ein Unternehmen mit Daten entsprechend den Vorschriften des BDSG umgeht. Gerade hier haben die Aufsichtsbehörden angekündigt, aktiver zu werden. Die Aufsichtsbehörden können nun Zwangsgelder verhängen, Bußgeldverfahren einleiten und Strafantrag stellen. Im neuen BDSG gibt es eine Reihe neuer Vorschriften und da hierdurch ggf. erhebliche Maßnahmen in direkter (EDV-System selbst) und indirekter (z.B. Zutrittskontrolle, Gebäudesicherung) Form bei fast allen öffentlichen und nicht öffentlichen Einrichtungen wie Unternehmen, Verbänden, Vereinen, Behörden, Kanzleien usw. zu erwarten waren, räumte der Gesetzgeber damals eine 3-jährige Übergangsfrist für die Umsetzung der neuen Bestimmungen ein.

Die Schonfrist endete am 22.05.2004!

Neben der Umsetzung der eigentlichen Schutzvorschriften gibt es 3 wesentliche **Forderungen des BDSG:**

1. Die schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten wenn die Einrichtung (Firma, Betrieb, Behörde, Kammer, Kanzlei usw.) mehr als 4 Mitarbeiter beschäftigt, die personenbezogene Daten einsehen oder bearbeiten können.

!! Sowie unabhängig von der Anzahl der Personen:

2. Die Bereitstellung / Veröffentlichung des Verfahrensverzeichnis für jedermann gemäß § 4g Abs. II Satz 1 i.V.m. § 4e Satz 1 Nr. 1-8 BDSG
3. Die Bereitstellung der internen Verarbeitungsübersicht gemäß § 4g Abs. II Satz 1 i.V.m § 4e Satz 1 Nr. 1-9 BDSG.

Ich stehe Ihnen gerne zu Fragen des Datenschutzes beratend zur Verfügung, helfe Ihnen bei der Umsetzung und stehe Ihnen als externer, betrieblicher Datenschutzbeauftragter zur Verfügung.

Der Datenschutzbeauftragte

Der Datenschutzbeauftragte, fast jeder benötigt ihn. Die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist in § 4f BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) geregelt.

Unterbleibt die Bestellung, kann dies mit einer Geldbuße von 25.000,00 Euro geahndet werden. Sie benötigen einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, wenn einer der folgenden vier Punkte in Ihrem Unternehmen gegeben ist:

- wenn personenbezogene Daten automatisiert erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und damit i.d.R. mehr als 4 Arbeitnehmer beschäftigt sind;
- wenn personenbezogene Daten auf andere Weise verarbeitet werden und damit i.d.R. mind. 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind.
- wenn automatisierte Verarbeitungen vorgenommen werden, die einer Vorabkontrolle gem. § 4d Abs. 5 BDSG unterliegen (unabhängig von der Anzahl der AN)

- wenn personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung verarbeitet oder genutzt werden.

Die Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten sind sehr umfangreich.

Zum einen muss es sich gemäß der Bestimmungen des BDSG aus nachvollziehbaren Gründen um eine Person handeln, die mit jeweils ausreichendem juristischen und EDV-technischen Sachverstand ausgestattet ist und rechtliche, technische, organisatorische, pädagogische, didaktische und kommunikative Fähigkeiten hat. Andererseits darf der Datenschutzbeauftragte keine leitende Funktion im Unternehmen haben - Inhaber, Geschäftsführer, Kanzleichef und dergleichen scheidet damit ebenso aus wie z.B. Bürovorsteher / Personalleitung / EDV-Leiter.

Kosten sparen mit dem externen Datenschutzbeauftragten!

Grundsätzlich muss die Person des Datenschutzbeauftragten, bis auf wenige Ausnahmen, nicht dem eigenen Betrieb angehören. Auch die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten ist zulässig. Externe Hilfe bei der Umsetzung des Datenschutzes stärkt die Position Ihres betrieblichen Datenschutzbeauftragten und damit die Wertigkeit und Akzeptanz des Datenschutzes selbst in Ihrem Unternehmen.

Zusätzlicher Nutzen bietet Ihnen die gleichzeitige Überprüfung Ihrer IT-Struktur, Datenschutz ist hier auch Datensicherheit und letztlich Unternehmenssicherung die auch in bei Entscheidungen von Versicherungen (Organisationspflichten) und Banken (Basel II) berücksichtigt wird.

Datenschutz + Datensicherheit = Unternehmensschutz/Existenzsicherung

Auszug aus meinem Angebot:

- Beratung zur Umsetzung der Anforderungen des BDSG
- Unterstützung und Beratung bei der Festlegung von Datenschutzgrundsätzen
- Unterstützung bei der Erstellung einer Datenschutz-Basis-Policy
- Erstellen eines Verfahrensverzeichnis nach § 4e BDSG
- Mitarbeiterschulungen über die Erfordernisse des Datenschutzes (BDSG)
- Grundkontrolle der Datensicherheit und ITStruktur
- Kontrolle der Netzwerk- und Internetsicherheit
- Überprüfung der Regelung für die Einrichtung und Nutzung des Internetzugangs unter Sicherheitsaspekten
- Erstellung von Berichten an die Unternehmensleitung

Vorteile des Einsatzes eines externen Datenschutzbeauftragten:

- Wesentlich niedrigere und kalkulierbare Kosten
- Umfangreiche Kenntnisse im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit in der Informationstechnologie, u.a. durch Kenntnisse der Abläufe in anderen Unternehmen
- Kein „Kündigungsschutz“
- Kurzfristige Verfügbarkeit
- Höhere Akzeptanz innerhalb des Unternehmen
- Regelmäßige Informationen